

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung, Pflege, Sicherung und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmales für das Landesprogramm Denkmalpflege nach Ziffer VII, Nr. 1a der **Richtlinie Denkmalförderung (RL DFö)** des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderverfahren n. RL DFö, Landesprogramm

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz, der Sicherung, der Nutzbarmachung, dem Erhalt und der Pflege eines Kulturdenkmales dienen. Zuwendungen können nur zu den denkmalbedingten, zuwendungsfähigen Mehrausgaben gewährt werden.

Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen anteiligen Zuschuss, zu den durch den Antragsteller zu finanzierenden Gesamtkosten der Maßnahme. **Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.** Für erteilte Zuwendungen besteht eine 5-jährige Bindungsfrist.

Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer, Bauunterhaltungspflichtige, gemeinnützige Vereine, Bevollmächtigte

Termin der Antragstellung

Alle Anträge, die bis zum **30.10.** des laufenden Jahres bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises eingehen, werden im darauffolgenden Förderjahr entschieden. Ausnahme von der Stichtagsregelung bestehen für zwingend, erforderliche Notsicherungsmaßnahmen.

Höhe der Zuwendung

In der Richtlinie Denkmalschutz ist ein Regelfördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben die über das übliche Maß einer normalen Bauunterhaltung von nicht unter Denkmalschutz stehenden Objekten hinausgehen. Damit beträgt ein möglicher Zuwendungsbetrag ca. 30 % der denkmalspezifischen Investitionskosten. Die jährliche, objektbezogene Förderobergrenze liegt bei maximal 50.000,00 EUR.

II. Hinweise zum Antragsformular

- a) Der Antrag ist in der Regel ein Neuantrag, es besteht aber auch die Möglichkeit eines Wiederholungsantrages (nach erteilter Ablehnung) oder eines Fortführungsantrages bei einer mehrjährigen Gesamtmaßnahme.
- b) Beim Finanzierungsplan (Pkt. 9) sind entsprechend der Ausgabenplanung (Anlage 2 zum Antrag) Angaben zur geplanten Finanzierung zu machen. Falls nicht anders ermittelbar, sind unter Abs. g) ca. 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten zu beantragen.
- c) In der Regel handelt es sich bei der Zuwendung um eine maßnahmenspezifische Anteilfinanzierung.
- d) Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Vorlage einer Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung begonnen werden. Muss aus zwingenden Gründen mit der Maßnahme vor der Entscheidung begonnen werden, ist unter Pkt. 13 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.
- e) Der Antrag ist im Original, handschriftlich zu unterschreiben und 1fach über die genannte Postanschrift einzureichen.
Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde
- d) In der Anlage 1 zum Antrag sind die geplanten Maßnahmen verbal zu beschreiben.
- f) In der Anlage 2 zum Antrag sind die zur Förderung beantragten Leistungen kostenmäßig aufzuführen. Alternativ können die Firmenkostenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis beigelegt werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, als Bewilligungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere antragsrelevante Unterlagen nachzufordern!

III. Ergänzende Hinweise

1. Ausschreibungserfordernis

Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 EUR beantragt, sind mindestens 3 Angebote je Gewerk einzuholen, dabei sind die VOB/A, VOL/A zu beachten und die Veröffentlichung über die SDV Vergabe GmbH (www.vergabe-sachsen.de) vorzunehmen.

2. Auszahlung

Wird eine Zuwendung bewilligt, kann diese nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkweise nachgewiesen werden, keine Pauschalrechnungen.

3. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke (Z 5) zu verwenden. Es ist eine Fotodokumentation zur fertig gestellten Maßnahme beizufügen. Eigenleistung sind durch einen bauvorlageberechtigten Architekten oder - Ingenieur in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich zu bestätigen.

4. Ansprechpartner

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die zuständige Bearbeiterin wenden:

Frau Kerstin Lindheimer
Telefon: 03501 / 515 3227
E-Mail: Kerstin.Lindheimer@landratsamt-pirna.de

Postanschrift: Landratsamt
LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1 - Bauamt, Ref. Denkmalschutz
PF 100253/54
01782 Pirna

Beispiel

für einen Finanzierungsplan nach Pkt. 9 des Antrages

Die Maßnahme hat ein Gesamtausgabevolumen von 100.000 EUR.

Die denkmalspezifischen, zuwendungsfähigen Mehrausgaben* betragen 66.000 EUR.

(* - diese werden i.d.R. von der Behörde ermittelt)

Die beantragte Zuwendung aus den ermittelten denkmalbedingten Mehrausgaben, (bei einem Regelfördersatz von 50 %) sind demnach 33.000,00 EUR.

(vereinfacht ermittelter Betrag: 1/3 von 100.000 = 33.000 EUR)

Eine Kreditzusage liegt in Höhe von 55.000,00 EUR vor.

9. Finanzierungsplan

Die Ausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) werden durch folgende Einnahmen gedeckt.

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
a. Eigenkapital in Höhe von	12.000,00 EUR	
b. Kredit(e) in Höhe von	55.000,00 EUR	(Kreditzusage liegt per ... vor)
c. Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 EUR	
d. Eigenleistung in Höhe von	0,00 EUR	
e. private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 EUR	
f. weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	0,00 EUR	
g. beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	33.000,00 EUR	
Summe (a bis g)	100.000,00 EUR	
Ausgaben des Vorhabens:		
Ausgaben zum Vorhaben (siehe Summe der Spalte 6 der Anlage 2)	100.000,00 EUR	

Hinweise:

Die Einnahmen des Vorhabens müssen gleich den Ausgaben des Vorhabens sein, kein offener Differenzbetrag!

Der beantragte Zuwendungsbetrag wird durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen objekt- und maßnahmebezogen konkretisiert.